



CH-3003 Bern, SECO/DA/TC/rhc

Weisung

An die : - kantonalen Arbeitsämter
- öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum : Bern, 23. April 2021

Nr. : 09

Weisung 2021/09: Überbrückungstaggelder für ältere Arbeitslose

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie vom SECO mit dem Versand der Weisung 2021/06 kommuniziert, hat das Parlament am 19.3.2021 im Zuge der Änderung des Covid-19-Gesetzes entschieden, dass im Rahmen einer Übergangsregelung arbeitslose Personen, die ab dem 1.1.2021 die Grundkriterien für Überbrückungsleistungen gemäss dem [Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose \(ÜLG\)](#) erfüllen, vom 1.1.2021 bis zum Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes (voraussichtlich am 1.7.2021) nicht ausgesteuert werden sollen. Die Zusprache dieser Überbrückungstaggelder (ÜTG) der Arbeitslosenversicherung steht in keinem Zusammenhang mit einem effektiven Anspruch auf die Überbrückungsleistungen, der von der kantonalen Stelle für Ergänzungsleistungen zu prüfen und auszuzahlen ist. Folgende Übergangsbestimmung ist im AVIG festgehalten:

[Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2021](#)

Arbeitslose, die bis zum 1. Juli 2021 das 60. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre Beiträge an die AHV bezahlt haben, werden ab dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose nicht von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert.

Mit der vorliegenden Weisung informieren wir Sie über den Personenkreis, der von dieser Regelung profitiert, und führen aus, wie diese Personen identifiziert wurden und informiert werden sollen.

1. Von der Übergangsbestimmung betroffene Personen

Von der Übergangsbestimmung profitieren Personen, die das vorgesehene Mindestalter für Überbrückungsleistungen und die notwendige Versicherungsdauer erfüllen. Sie erhalten im Zeitraum vom 1.1.2021 bis 1.7.2021 zusätzliche Taggelder (TG) der Arbeitslosenversicherung (ALV). Konkret profitieren von den ÜTG Personen, die

- über 60 Jahre alt sind (geboren am 1.7.1961 oder früher) und
- zwischen dem 1.1.2021 und dem 30.6.2021 ausgesteuert würden, d.h. deren Taggeldanspruch aufgebraucht oder die Rahmenfrist ausgelaufen wäre und
- während 20 Jahren AHV-Beiträge bezahlt haben.

Personen, die vor dem Inkrafttreten des ÜLG ausgesteuert wurden, haben keinen Anspruch auf ÜLG. Die oben genannten Personen sollen deshalb gemäss dem Entscheid des Parlaments so lange Arbeitslosenentschädigung erhalten, dass sie nicht aufgrund zu früher Aussteuerung den Anspruch auf ÜLG verlieren. Dies hat zur Festsetzung der Dauer der ÜTG bis und mit dem Tag des Inkrafttretens des ÜLG geführt. Aktuell ist das Inkrafttreten des ÜLG per 1.7.2021 vorgesehen, womit die ALV Taggelder bis und mit 1.7.2021 zu leisten hat.

Die Übergangsregelung im AVIG ist jedoch weniger eng gefasst als das ÜLG und fragt beispielsweise nicht nach dem Vermögen oder dem Bezug einer IV-Rente der betroffenen Personen. Aus dem Bezug von Leistungen von ÜTG kann somit kein Schluss auf den Anspruch auf ÜLG-Leistungen gezogen werden.

Personen, die zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 das AHV-Pensionsalter erreichen, erhalten bis zum Ende der Rahmenfrist Taggelder, auch wenn sie evtl. keinen Anspruch auf ÜLG haben werden.

Hingegen bleiben insbesondere die folgenden Regelungen bestehen: Es können keine Leistungen über das Einsetzen der ordentlichen AHV-Rente hinaus oder bei fehlender Vermittlungsfähigkeit bezogen werden und die Pflichten gegenüber der ALV müssen weiterhin eingehalten werden.

Der Anspruch auf ÜTG kann nicht durch die zusätzlichen 66 Taggelder ab 1.3.2021 oder die Verlängerung der Rahmenfrist um 3 Monate ab 1.3.2021 nochmals verlängert und nicht über den 1.7.2021 hinaus geschoben werden. Die Verlängerungen dürfen somit nur bis 1.7.2021 dauern und das letzte Taggeld darf für den 1.7.2021 entrichtet werden, auch falls nicht für den ganzen Zeitraum vom 1.1.2021 bis 1.7.2021 durchgehend Taggelder bezogen werden.

2. Identifikation der betroffenen Personen

Für die Identifikation der anspruchsberechtigten Personen müssen neben den ALV-Daten auch Daten der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) herangezogen werden. SECO-TC hat aus den zur Verfügung stehenden ALV-Daten eine Liste der potenziell betroffenen Personen erstellt. In dieser Liste sind sämtliche Personen aufgeführt, die am 1.7.1961 oder früher geboren sind und zwischen dem 1.1.2021 und dem 1.7.2021 ausgesteuert würden, d.h. deren Taggeldanspruch aufgebraucht oder deren Rahmenfrist ausgelaufen wäre. Es wurden alle Personen berücksichtigt, die entweder noch angemeldet sind oder seit 1.1.2021 abgemeldet wurden.

Diese Liste wurde der ZAS übermittelt. Die ZAS hat die Liste durch eine automatische Auswertung hinsichtlich der Erfüllung der AHV-Beitragszeit von mindestens 20 Jahren ergänzt. Für die Personen, die nicht mit Sicherheit mindestens 20 Jahre AHV-Beitragszeit nachweisen können, hat die ZAS einen Zusammenruf von Kopien der Einträge ihres individuellen Kontos bei der AHV (IK) ausgelöst, aus dem eine Aufstellung ähnlich dem IK-Auszug einer Ausgleichskasse erstellt wurde.

In beiden Fällen (AHV-Beitragszeit eindeutig erfüllt bzw. AHV-Beitragszeit nicht eindeutig erfüllt) kann SECO-TC den Anspruch nicht abschliessend prüfen, daher müssen die Vollzugsstellen die

individuellen Situationen abklären. Die Antwort der ZAS wird den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Arbeitslosenkassen (ALK) zu diesem Zweck zugestellt.

Damit die betroffenen Personen falls nötig umgehend wieder angemeldet und die anstehenden Nachzahlungen zeitnah vorgenommen werden können, bedarf es einer engen Koordination zwischen RAV und ALK. Grundsätzlich erfolgt der Datenaustausch per E-Mail unter alleiniger Angabe der Personennummer.

Beim RAV wird der Personalberater informiert, bei der ALK die von jeder ALK bestimmte Kontaktperson ÜTG.

3. Anspruchsprüfungen Vollzug

Damit die ALK weitere Taggelder und/oder eine Rahmenfristverlängerung prüfen und gegebenenfalls zusprechen kann, muss bei RAV und ALK vorab wie folgt eine Prüfung der individuellen Situation erfolgen. Die Reihenfolge der Prüfung orientiert sich danach, ob die Person bereits abgemeldet ist; bei den noch angemeldeten Personen ist die Prüfung durch das RAV prioritär, bei den bereits abgemeldeten Personen die Prüfung durch die ALK. Möglicherweise oder sicher auf weitere Leistungen angewiesene Personen werden im Anschluss durch die ALK schriftlich über ihren Anspruch informiert (siehe Kapitel 4).

a. Überprüfung durch das RAV

I. Notwendigkeit ÜTG

Das RAV überprüft die ihm zugestellte Liste aller durch das SECO identifizierten Personen und prüft bezogen auf den Einzelfall, ob die aufgeführte Person sicher oder mutmasslich auf die Übergangsbestimmung angewiesen ist – dies unabhängig davon, ob sie die 20 AHV-Beitragsjahre erfüllt. Aufgrund von Zwischenverdiensten, längerer Arbeitsunfähigkeit, Stellenzusagen etc. ist zu erwarten, dass Personen auf der Liste aufgeführt sind, die faktisch keine zusätzlichen Taggelder benötigen (Details zur Liste siehe Kapitel 6).

Diese Personen müssen nicht informiert werden. Das RAV informiert die ALK über die entsprechenden Gründe.

II. Fehlende AHV-Beitragsjahre

Bei Personen, bei denen die 20 AHV-Beitragsjahre nicht bereits gemäss Liste eindeutig nachgewiesen sind, sendet das RAV auch den Lebenslauf und die vorhandenen Arbeitszeugnisse an die ALK, damit diese Daten bei der weiteren Prüfung der anrechenbaren Beitragsjahre als Anhaltspunkte mitberücksichtigt werden können. Insbesondere wird wesentlich sein, dass für den Anspruch auf ÜTG eventuelle Erziehungsperioden und Betreuungsgutschriften wie Jahre mit effektiven Beitragszahlungen behandelt werden, siehe Kapitel 5.

b. Überprüfung durch die ALK

I. Notwendigkeit von ÜTG

Da der ALK wiederum Angaben zum Taggeldbedarf vorliegen, über die das RAV nicht zwingendermassen informiert ist (z.B. anzurechnender ZV-Betrag für noch nicht abgerechnete Perioden, verfallene Kontrollperioden, etc.), prüft auch sie, welche Personen keine ÜTG benötigen.

Diese Personen müssen nicht informiert werden. Die ALK teilt dem RAV die Gründe per E-Mail mit (diese können allein auf den Angaben des RAV stützen) und archiviert dieses sowie die Zuschrift des RAV als Ergebnis der Prüfungen im DMS-ASAL.

II. Fehlende AHV-Beitragsjahre

Bei Personen, bei denen die 20 AHV-Beitragsjahre nicht bereits gemäss Liste eindeutig nachgewiesen sind, rechnet die ALK gestützt auf den IK nachgewiesene AHV-Jahre dazu, die noch nicht verbucht sind. Dazu ist ebenfalls wesentlich, dass Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wie AHV-Beitragsjahre behandelt werden (siehe Kapitel 5). SECO-TC kann die Limite der Anfrage der ZAS nicht auf 19 oder 18 Jahre reduzieren, da Anstellungen in 2020 teilweise bereits im IK verbucht worden sind und nicht automatisiert in die Liste aufgenommen werden kann, ob der betreffenden Person im Jahr 2021 TG ausbezahlt wurde.

Wenn sich aus dieser Prüfung ergibt, dass die Person Anspruch auf ÜTG hat, muss sie informiert werden. Die ALK teilt dem RAV die Gründe schriftlich mit und archiviert diese mit dem IK im DMS-ASAL.

Nach der Überprüfung durch die RAV und die ALK kann festgelegt werden, welche Personen Anspruch auf ÜTG haben und diese allenfalls benötigen.

4. Information der betroffenen Personen zu Anspruch und Vorgehen / Wiederanmeldung zwischenzeitlich abgemeldeter Personen

a. Personen mit eindeutig nachgewiesenen AHV-Beitragsjahren, die (möglicherweise) ÜTG benötigen und

I. die noch bei der ALV angemeldet sind (Prüfung RAV prioritär)

Für noch angemeldete Personen, die möglicherweise oder sicher ÜTG benötigen und gemäss Liste die Versicherungszeit erfüllen, meldet das RAV der ALK innert 3 Tagen das Ergebnis ihrer Prüfung nach Kapitel 3.

Sollte die Person auch gemäss Beurteilung der ALK möglicherweise oder sicher ÜTG benötigen, klärt die ALK die Personen mittels einfachem Schreiben mit A+ über die Regelung und die positive Anspruchsprüfung auf. In diesem Schreiben wird auch festgehalten, dass die üblichen Pflichten wie Arbeitssuche weiterhin einzuhalten sind, die Bereitschaft zum Stellenantritt weiterhin bestehen muss und die Formulare AvP für die Taggeldzahlung innert 3 Monaten nach Ende des betreffenden Monats eingereicht werden müssen.

Falls unsicher ist, ob die Person ÜTG benötigt, wird die versicherte Person von der ALK über die «Möglichkeit» informiert, «bei Bedarf» bis 1.7.2021 weiter TG zu beziehen.

Dem zuständigen RAV wird eine Kopie des Schreibens zugestellt.

Das RAV stellt sicher, dass die Person nicht wegen vermeintlicher Aussteuerung vor dem 1.7.2021 oder der Pensionierung abgemeldet wird und dass sie die Formulare AvP weiterhin erhält.

II. die nicht mehr bei der ALV angemeldet sind (Prüfung ALK prioritär)

Für Personen, die wegen Aussteuerung bereits abgemeldet wurden und daher ÜTG benötigen und das Kriterium AHV-Beitragszeit erfüllen, meldet die ALK dem RAV innert 3 Tagen das Ergebnis ihrer Prüfung nach Kapitel 3.

Sollte das RAV die Situation gleich beurteilen, kontaktiert das RAV die Person innert 3 Tagen und, meldet sie – sofern sie nach Aufklärung der ÜTG-Regelung weiterhin bereit ist, eine Stelle anzutreten und die Pflichten gegenüber der ALV zu erfüllen – rückwirkend per Abmeldedatum wieder an und informiert umgehend die ALK.

Diese Personen werden im Anschluss durch die ALK mittels einfachem Schreiben mit A+ über die Regelung und die positive Anspruchsprüfung informiert. In diesem Schreiben wird auch festgehalten, dass die üblichen Pflichten wie Arbeitssuche weiterhin einzuhalten sind, die Bereitschaft zum Stellenantritt weiterhin bestehen muss und die Formulare AvP für die Taggeldzahlung innert 3 Monaten nach Ende des betreffenden Monats eingereicht werden müssen.

Dem zuständigen RAV wird eine Kopie des Schreibens zugestellt.

Fehlende Arbeitsbemühungen zwischen der Abmeldung und dem Datum der Wiederanmeldung werden nicht sanktioniert, die Arbeitssuche ist jedoch umgehend wieder aufzunehmen (sofern die Pensionierung noch mehr als 6 Monate in der Zukunft liegt) und auch die weiteren Pflichten sind zu erfüllen. Sollten Anzeichen für fehlende Vermittlungsfähigkeit festgestellt werden, ist diesen nachzugehen.

Das RAV stellt sicher, dass die Person nicht wegen vermeintlicher Aussteuerung vor dem 1.7.2021 oder der Pensionierung abgemeldet wird und dass sie die Formulare AvP wieder/weiterhin erhält sowie die Formulare AvP für die Zwischenzeit ausgehändigt werden. Die gesetzliche Einreichfrist für das Formular AvP gilt auch in dieser Situation.

- b. Personen mit nicht eindeutig nachgewiesenen AHV-Beitragsjahren, die (möglicherweise) ÜTG benötigen und

- I. die noch bei der ALV angemeldet sind (Prüfung RAV prioritär)

Für Personen, die noch angemeldet sind, möglicherweise oder sicher ÜTG benötigen und das Kriterium AHV-Beitragszeit nicht mit Sicherheit erfüllen, meldet das RAV der ALK ebenfalls innert 3 Tagen das Ergebnis ihrer Prüfung nach Kapitel 3.

Sollte die Person auch gemäss Beurteilung der ALK möglicherweise oder sicher ÜTG benötigen, informiert die Kasse die Person durch Zustellung des IK mittels einfachem Schreiben mit A+ über die Regelung und klärt sie auf, welche Jahre für sie gemäss IK bereits als Beitragsjahre zählen, sowie auf welche Weise und in welcher Frist sie fehlende Jahre anrechnen lassen kann (siehe Kapitel 5). In diesem Schreiben wird auch festgehalten, dass die üblichen Pflichten wie Arbeitssuche weiterhin einzuhalten sind, die Bereitschaft zum Stellenantritt weiterhin bestehen muss und die Formulare AvP für die Taggeldzahlung innert 3 Monaten nach Ende des betreffenden Monats eingereicht werden müssen.

Falls unsicher ist, ob die Person ÜTG benötigt, wird die versicherte Person von der ALK über die «Möglichkeit» informiert, «bei Bedarf» bis 1.7.2021 weiter TG zu beziehen, falls die 20 Jahre AHV-Versicherungszeit erfüllt werden kann.

Dem zuständigen RAV wird eine Kopie des Schreibens zugestellt.

Das RAV stellt sicher, dass die Person nicht wegen vermeintlicher Aussteuerung vor dem 1.7.2021 oder der Pensionierung abgemeldet wird und dass sie die Formulare AvP weiterhin erhält, sofern die Person nach Aufklärung gemäss Kapitel 5 deklariert, prüfen zu wollen, ob sie die 20 Jahre doch erreicht, und sollte sie weiterhin bereit sind, eine Stelle anzutreten und die Pflichten gegenüber der ALV zu erfüllen

- II. die nicht mehr bei der ALV angemeldet sind (Prüfung ALK prioritär)

Für Personen, die wegen Aussteuerung bereits abgemeldet wurden und daher ÜTG benötigen, aber das Kriterium AHV-Beitragszeit nicht mit Sicherheit erfüllen, meldet die ALK dem RAV ebenfalls innert 3 Tagen das Ergebnis ihrer Prüfung nach Kapitel 3.

Sollte die Person auch gemäss Beurteilung des RAV möglicherweise oder sicher ÜTG benötigen, kontaktiert das RAV die Person innert 3 Tagen und klärt sie über die ÜLG-Regelung auf. Sofern die Person nach Aufklärung gemäss Kapitel 5 deklariert, prüfen zu wollen, ob sie die 20 Jahre doch erreicht, und sollte sie weiterhin bereit sind, eine Stelle

anzutreten und die Pflichten gegenüber der ALV zu erfüllen – meldet das RAV sie rückwirkend per Abmeldedatum wieder an.

Das RAV meldet dies der ALK direkt per E-Mail zurück, damit diese die Person mittels einfachem Schreiben mit A+ über die Regelung informieren und durch Zustellung des IK darüber aufklären kann, welche Jahre gemäss IK bereits als Beitragsjahre zählen, sowie auf welche Weise und in welcher Frist sie fehlende Jahre anrechnen lassen kann (siehe Kapitel 5). In diesem Schreiben wird auch festgehalten, dass die üblichen Pflichten wie Arbeitssuche weiterhin einzuhalten sind, die Bereitschaft zum Stellenantritt weiterhin bestehen muss und die Formulare AvP für die Taggeldzahlung innert 3 Monaten nach Ende des betreffenden Monats eingereicht werden müssen.

Dem zuständigen RAV wird eine Kopie des Schreibens zugestellt.

Fehlende Arbeitsbemühungen zwischen der Abmeldung und dem Datum der Wiederanmeldung werden nicht sanktioniert, die Arbeitssuche ist jedoch umgehend wieder aufzunehmen (sofern die Pensionierung noch mehr als 6 Monate in der Zukunft liegt) und auch die weiteren Pflichten sind zu erfüllen. Sollten Anzeichen für fehlende Vermittlungsfähigkeit festgestellt werden, ist diesen nachzugehen.

Das RAV stellt sicher, dass die Person nicht wegen vermeintlicher Aussteuerung vor dem 1.7.2021 oder der Pensionierung abgemeldet wird und dass sie die Formulare AvP wieder/weiterhin erhält sowie die Formulare AvP für die Zwischenzeit ausgehändigt werden. Die gesetzliche Einreichfrist für das Formular AvP gilt auch in dieser Situation.

c. Personen, die keine ÜTG benötigen

Personen, bei denen sich aus der Prüfung durch die Vollzugsstellen nach Punkt 3 ergibt, dass sie keine ÜTG benötigen, werden nicht kontaktiert. Dies unabhängig davon, ob sie die AHV-Versicherungszeit erfüllen oder nicht.

5. Fachliches für Umsetzung und Aufklärung der Versicherten:

a. Was hat Vorrang: ÜTG oder neue Rahmenfrist?

Da nicht grundsätzlich alle Personen im betreffenden Alter weitere Taggelder erhalten, sondern nur Personen, die normalerweise ausgesteuert würden, geht die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist der Leistung von ÜTG vor.

b. Welche Arten von IK-Einträgen werden angerechnet?

Es werden alle Einträge angerechnet: Arbeitnehmerbeiträge, selbständige Erwerbstätigkeit, Nichterwerbstätigenbeiträge, Einträge für Landwirte, Beitragsmarken¹ und die freiwillige Versicherung während einer Auslandsanstellung oder während der Auslandsanstellung des Ehegatten, sowie Splitting vom ehemaligen Ehepartner. Auch Betreuungsgutschriften werden anerkannt. Alle diese Einträge müssen innert 5 Jahren eingetragen werden (so kann 2016 noch bis 31.12.2021 angerechnet werden).

Erziehungsperioden werden für die AHV-Rente ebenfalls berücksichtigt, jedoch sind die Erziehungsgutschriften der AHV nie im IK ersichtlich. Die AHV prüft diese erst im Rentenfall. Bei der aktuellen ausserordentlichen Leistungsart der ALV muss somit eine eigene Lösung angewendet werden (s. nächste Frage).

¹ Bis Ende 1998 konnten bestimmte Versicherte ihre AHV-Beitragspflicht durch den Kauf von Beitragsmarken erfüllen.

c. Wie können fehlende AHV-Jahre noch angerechnet werden?

Jahre mit AHV-Einzahlungen: ALE 2020, ALE 2021 (vor ordentlicher Aussteuerung), Jahre mit belegten Anstellungen, die nicht im IK vorhanden sind. Einträge im Lebenslauf oder gemäss Arbeitszeugnissen werden nur angerechnet, falls Arbeitgeberbescheinigung (AGB) oder ZV-Bescheinigung vorliegen oder Arbeitsvertrag/Kündigung, Lohnabrechnungen, Steuerausweis oder weitere Dokumente vorliegen und ausreichend schlüssig sind, dass die ALK die Zeiten im Zweifelsfall auch ohne AGB als Beitragszeit anrechnen würde. Lebenslauf und Arbeitszeugnisse dienen der ALK zur Beurteilung der Situation und der Beratung der versicherten Person. Liegen der ALV die notwendigen Angaben/Bescheinigungen nicht vor, kann die versicherte Person bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (AK) noch bis zu 5 Jahre nach Ende des betreffenden Jahres unter Vorlage geeigneter Unterlagen eine Anpassung beantragen (im Jahr 2021 sind somit Anpassungen bis ins Jahr 2016 möglich). Da die Arbeitgeber für die korrekte Abrechnung der Sozialversicherungen zuständig sind, kann die versicherte Person weder für Fehler noch für absichtliche Nicht-Deklaration des Arbeitgebers haftbar gemacht werden.

Sind Anstellungen bis 2019 noch nicht im IK verbucht, macht die ALK eine Meldung gestützt auf Art. 12 BGSA an die zuständige AK mit Bitte um Erfassung der Anstellung.

Die Beitragsjahre werden wie folgt angerechnet:

Jedes Kalenderjahr, für das eine Gutschrift im IK vorhanden ist oder nach obigen Ausführungen noch angerechnet werden kann, stellt 1 von 20 zu erfüllenden Kalenderjahren dar. Die Höhe der Gutschrift und die Anzahl der Monate im betreffenden Jahr sind nicht relevant.

Jahre ohne AHV-Einzahlungen: Von der Geburt bis zum Erreichen des 16. Altersjahrs eines Kindes werden erziehungsberechtigten Eltern AHV-Beitragsjahre angerechnet, sofern sie in dieser Zeit in der Schweiz wohnhaft waren. Zu dieser Gutschrift berechtigt die Erziehung eines Kindes, Stiefkindes oder Adoptivkindes. Die Gutschrift kann frühestens ab dem Jahr erfolgen, in dem die versicherte Person selbst das 20. Altersjahres vollendet hat und es werden die Jahre ohne AHV-Einzahlungen ab dem Kalenderjahr der Geburt des jüngsten bis zum Jahr des 16. Geburtstag des ältesten Kindes abgedeckt. Jahre, für die bereits andere Einträge vorhanden sind, können hingegen nicht doppelt angerechnet werden.

Mit einem Fragebogen für Erziehungsperioden von Kindern unter 16 Jahren verlangt die ALK folgende Angaben ein:

- Waren Sie als erziehungsberechtigter Elternteil in der Schweiz wohnhaft und haben aufgrund der Erziehung eines Kindes, Stiefkindes oder Adoptivkindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt?
- Falls ja geben Sie bitte den Familiennamen (ledig und gegebenenfalls nach Heirat), den Vornamen sowie das Geburtsdatum des Kindes und die dazugehörigen Erziehungsperioden in Kalenderjahren an.
- Belehrungen:
«Für den Anspruch auf ÜTG sind Erziehungsperioden nur in Jahren ohne andere AHV-Gutschriften relevant.»
«Unwahre oder unvollständige Angaben können zum Leistungsentzug und zu einer Strafanzeige führen. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.»

Die ALK rechnet die fehlenden AHV-Jahre in der vorgesehenen Zeitspanne gemäss der Selbstdeklaration der versicherten Person als Beitragsjahre an, nachdem sie bei Unklarheiten Unterlagen eingefordert, das Dossier bei RAV und ALK oder die im Kinderzulagenregister vorhandenen Angaben zu den Eltern eines Kindes zur Prüfung herangezogen hat.

Bei Personen, denen eine IV-Rente zugesprochen wurde und deren Werte gemäss Liste zusammen weniger als 20 Jahre ergeben, prüft die ALK im ersten Schritt, ob die 20 Beitragsjahre kumulativ erfüllt sind. Aufgrund der verschiedenen Zeitfenster sind untereinander kumulierbar:

Art der AHV-Gutschrift	Wert aus	Periode
Beitragsjahre gemäss automatischer Abfrage	Spalte «20 Jahre AHV-Beitragszeit / 20 ans de cotisation AVS» der Liste	Ab 1981 (aktuell max bis 2020)
Erziehungsperioden	Von ALK zu erhebende Daten	Bis und mit 1980 (da die Liste die angerechneten Jahre nicht nennt, ist ab Jahr 1981 unklar, welche Jahre schon in der Liste angerechnet sind)
ALE-Auszahlungen für Jahr	ASAL-BB	2021

Art der AHV-Gutschrift	Wert aus	Periode
Rentenrelevante Versicherungsjahre	Spalte «Jahre für Rentenskala / ans pour échelle de rente» der Liste	Beginn AHV-Pflicht bis Kalenderjahr vor Rentenbeginn
Aufstellung der IK-Daten	separates Dokument pro Person	Ab Kalenderjahr des Rentenbeginns
Nicht im IK verbuchte, bei der ALV belegte Zeiten gemäss diesem Kapitel	Belege gem. Kundendossier	Ab Kalenderjahr des Rentenbeginns
Erziehungsperioden	Von ALK zu erhebende Daten	Ab Kalenderjahr des Rentenbeginns
ALE-Auszahlungen	ASAL-BB	2021

Da nach der Systematik dieser Weisung die Jahre vor dem Rentenbeginn höher ausfallen können als nach dem AHVG, fragt die ALK bei Bedarf bei der für die Rente zuständigen AK nach dem IK, der für die Rentenberechnung herangezogen wurde, und berechnet die entsprechenden Beitragsjahre nach dem System der vorliegenden Weisung. Die notwendigen Eckdaten sind der Liste zu entnehmen (S. Kapitel 6).

- d. In welcher Form hat die Aufklärung über die aktuell vorhandenen Beitragsjahre und die mögliche Korrektur zu erfolgen?

Die Aufklärung kann mittels einfachem Schreiben mit A+ erfolgen. Die anrechenbaren Positionen sind zu deklarieren und die Aufklärung einzufügen, dass die Person sich mit dem Taggeldzähler auf den vorhandenen Abrechnungen einverstanden erklärt, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist entweder den korrigierten IK oder den Fragebogen für Erziehungszeit einreicht.

- e. Welche Frist soll für die Einreichung für Unterlagen zu fehlenden AHV-Beitragsjahren gewährt werden?

Den Fragebogen für Erziehungszeit und die Unterlagen für fehlende AHV-Beitragsjahre müssen bis 30.6.2021 eingereicht werden. So kann eine Person für weitere Massnahmen abwarten, bis sie weiss, ob sie überhaupt auf zusätzliche Leistungen angewiesen ist und der Aufwand notwendig ist.

6. Erläuterungen zu den Personendaten: Liste und IK

- a. Vom SECO auf der Liste erfasste Personen:

- Die Daten der Rahmenfristen mit Anspruchscode «Anspruchsberechtigt» basieren auf dem Stand per 30.3.2021 in AVAM resp. 29.3.2021 in ASAL, die Rahmenfristen mit Code «nicht abgeklärt», «kein Anspruch» und «ungültig» wurden mit Daten vom 16.4.2021 in AVAM resp. 15.4.2021 in ASAL erstellt.
- Zwischen 1.1.1957 und 1.7.1961 geborene Frauen.
- Zwischen 1.1.1956 und 1.7.1961 geborene Männer.
- Personen des entsprechenden Alters, deren Rahmenfrist zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 endet. Personen, die zwischen 1.2.2021 und 1.7.2021 pensioniert werden und deren Restanspruch nicht bis zum Pensionierungsdatum reicht.
- Personen des entsprechenden Alters, deren Höchstanspruch an Taggeldern zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 endet.
- Alle noch angemeldeten und die zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 abgemeldeten Personen des entsprechenden Alters: So werden auch Personen aufgeführt sein, die eine Stelle angetreten haben und daher keine ÜTG benötigen.
- Bei der Erstellung der Liste kann nicht festgestellt werden, wie viele Taggelder in der letzten abgerechneten KP verbucht wurden, weshalb die Aussteuerungsdaten entsprechend dem Restanspruch zurückhaltend berechnet wurden und tendenziell zu früh angesetzt sind.
- Verfallene Kontrollperioden können beim Erstellen der Liste nicht erkannt werden.
- Sollte RAV oder ALK feststellen, dass weitere Personen die Kriterien Alter und Aussteuerung erfüllen, stellt die ALK durch eine direkte Anfrage an die kantonale AK oder die letzte AK der versicherten Person die AHV-Beitragsjahre fest und nimmt die entsprechende Information und Nachzahlung an die Person vor.
- Die Liste enthält alle Daten aller potenziell betroffenen Personen und darf hinsichtlich Datenschutz für den Fall einer Dossiereinsicht nicht als Ganzes in die Versichertendossiers abgelegt werden. Es wird die Ansicht archiviert, in der im Filter nur die versicherte Person ausgewählt wird.

b. Von ZAS in der Liste durch automatische Abfrage ergänzte Daten:

- Auf der Liste konnten nur Beitragszeiten ab 1981 und bis 2019 vollständig berücksichtigt werden. Das Jahr 2020 wird berücksichtigt, sofern es bei Datenabfrage in April 2021 verbucht war. Die detaillierten Aufstellungen der IK-Einträge beinhalten auch weiter zurückliegende Jahre.
- Enthalten sind: Arbeitnehmerbeiträge, selbständige Erwerbstätigkeit, Nichterwerbstätigenbeiträge, Einträge für Landwirte, Beitragsmarken, freiwillige Versicherung während einer Auslandsanstellung oder während der Auslandsanstellung des Ehegatten, Splitting vom ehemaligen Ehepartner und Betreuungsgutschriften.
- Die Liste berücksichtigt das Kriterium der 20 Jahre Beitragszeit nach der Systematik dieser Weisung.
- Bei Personen, denen eine IV-Rente zugesprochen wurde, führt die Liste in der Spalte «Abschlussdatum ZIK / Date de clôture RCI» das Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn auf und es werden 2 Werte zur Beitragsdauer angezeigt: Neben den Beitragsjahren seit 1981 in Spalte «20 Jahre AHV-Beitragszeit / 20 ans de cotisation AVS» sind in der Spalte «Jahre für Rentenskala / ans pour l'échelle de rente» zusätzlich die Anzahl Jahre Versicherungszeit ersichtlich, die bei der IV-Rentenberechnung herangezogen wurden (Bei einer Anstellung von Januar bis Juni und anschliessendem Wegzug ins Ausland werden für die IV-Rente beispielsweise nur 6 Monate angerechnet, die von der AK anzuwendende Systematik ist also zurückhaltender als diese Weisung). Für die Rentenberechnung wiederum wurden alle Jahre seit Beginn der Beitragspflicht der versicherten Person bis und mit dem Vorjahr des Rentenbeginns angerechnet. Die beiden Werte werden somit jeweils anders berechnet und beziehen sich auf eine unterschiedliche Periode. Die Kombinationsmöglichkeiten sind der Tabelle in Kapitel 5c zu entnehmen.
Die für die IV-Rente zuständige AK wird in der Liste aufgeführt.

c. Von der ZAS via IK gelieferte detaillierte Daten:

- Für alle Personen, die gemäss automatischer Abfrage nicht 20 Jahre Beitragszeit haben, hat das ZAS je eine Aufstellung mit den Ihr zur Verfügung stehenden Einträgen des IK, ähnlich dem IK-Auszug einer Ausgleichskasse, erstellt.
- Pro Person besteht ein separates Dokument, das direkt ins DMS eingepflegt werden kann.

d. Von ZAS nicht lieferbare Daten:

- Bei der automatischen Abfrage stehen keine Angaben zu Arbeitgebern zur Verfügung. Diese sind daher nur in der via IK gelieferten Aufstellung enthalten.
- Bei den AK sind die AHV-Beiträge auf der ALE für das Jahr 2021, sowie 40 % der Beiträge aus Anstellungen für das Jahr 2020 noch nicht verbucht. Da nicht zwingend alle jetzt aussteuerten Personen im Jahr 2020 und 2021 ALE bezogen oder gearbeitet haben, andererseits hingegen bereits Beiträge aus Anstellungen verbucht sein könnten, konnte die Limite für die automatische Abfrage nicht reduziert werden.
- Erziehungsgutschriften nach AHVG (diese werden nie im IK erfasst, die AK prüft diese erst bei Rentenberechnung).
- Für IV-Rentner stehen der ZAS die IK-Einträge bis zum Jahr vor dem Rentenbeginn nicht für die detaillierte Aufstellung zur Verfügung. Diese Details liegen nur der AK vor, die für die

Rente zuständig ist. Die seit dem Jahr des Rentenbeginns entstandenen Einträge sind für die detaillierte Aufstellung hingegen verfügbar.
Bei der automatischen Abfrage konnten bei den IV-Rentenbezügern alle Jahre seit 1981 berücksichtigt werden.

7. Technische Umsetzung

a. Verlängerung der Rahmenfrist

Ein neuer Verlängerungscode ist in Erarbeitung und wird spätestens am 21.4.2021 zur Verfügung stehen.

Da alle Rahmenfristen, die bis 1.3.2021 dauern, per 1.6.2021 automatisch um 3 Monate verlängert werden;

- werden alle Rahmenfristen, die aktuell bis mindestens 1.4.2021 dauern, nach der Verlängerung «Krisensituation» mindestens bis 1.7.2021 dauern und sind nicht für eine erneute Verlängerung wegen ÜTG berechtigt.
- würden alle Rahmenfristen, die mit einem anderen Code verlängert werden, am 1.6.2021 automatisch nochmals um 3 Monate verlängert. Da die ÜTG-Rahmenfristen nicht über den 1.7.2021 dauern dürfen, muss die Verlängerung «Krisensituation» bei der ÜTG-Verlängerung wie folgt mitberücksichtigt werden:

I. Bereits manuell wegen «Krisensituation» um 3 Monate verlängerte Rahmenfristen

Diese verlängert die ALK mit Code «XX» bis 1.7.2021.

II. Noch nicht aufgrund «Krisensituation» manuell um 3 Monate verlängerte Rahmenfristen

Diese verlängert die ALK mit Code «XX» bis 1.4.2021 und anschliessend mit Code «8 Krisensituation» um 3 Monate. Mit dieser 2. Verlängerung wird die Rahmenfrist somit bis 01.07.2021 dauern.

In beiden Konstellationen wird die automatische Verlängerung vom 1.6.2021 die manuelle «8 Krisensituation» ersetzen und damit keine zu lange dauernden Rahmenfristen erstellen.

b. Erhöhung der Taggelder

Im ASAL setzt die ALK den Höchstanspruchs-Code «99» und erhöht den regulären HA um die fehlenden Taggelder bis 1.7.2021. Dabei ist zu beachten: nach der Änderung des HA-Codes werden keine zusätzlichen 66 Taggelder generiert, wenn ein neuer Datensatz per 03.21 bis 05.21 in den Anspruchsdaten erstellt wird, und es erfolgt auch keine automatische Reduktion am 1.6.2021.

Ergänzend setzt die ALK einen Stoppcode in 07.21 und stellt bei der Juli-Abrechnung sicher, dass nur noch ein Taggeld entrichtet wird. Falls zwischenzeitlich nicht alle Taggelder bezogen werden mussten, wird der HA entsprechend reduziert, so dass als Taggeld-Restanspruch auf der Abrechnung 07.21 nach der Auszahlung vom 1.7.2021 «0» angezeigt wird.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne unter mivk@seco.admin.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung



Damien Yerly

Leiter Markt und Integration

Diese Weisung

- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet und auf www.arbeit.swiss publiziert.